

Der Schuldner kann nach § 850f Abs. 1 Nr. 2 ZPO seinen Pfandfreibetrag durch das Vollstreckungsgericht erhöhen lassen, wenn besondere Bedürfnisse aus persönlichen oder beruflichen Gründen vorliegen. Ein besonderes Bedürfnis setzt allerdings voraus, dass dieses konkret und aktuell vorliegt und außergewöhnlich in dem Sinne ist, dass es bei den meisten Personen in vergleichbarer Lage nicht auftritt. Denn die Vorschrift dient dazu, einen Ausgleich zu schaffen, wenn der individuelle Bedarf durch die pauschal unpfändbaren Einkommensteile aufgrund besonderer Umstände nicht gedeckt werden kann (BGH VE 09, 158). Da die EPP allerdings sämtlichen steuerpflichtigen Arbeitnehmern gewährt wird, greift diese Voraussetzung gerade nicht.

FAZIT | Die EPP kann nicht zu einer Erhöhung des unpfändbaren Betrag des Schuldners führen.

Nach § 851 Abs. 1 ZPO ist eine Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist. Damit verweist § 851 Abs. 1 ZPO u. a. auf § 399 1. Fall BGB. Danach kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. Hierzu gehören zweckgebundene Forderungen, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt (BGH VE 21, 94). Eine Zweckbindung in Bezug auf die EPP ist fraglich. Denn wegen der verstärkten Möglichkeiten der Nutzung von Homeoffice und der Möglichkeit, das sog. 9-Euro-Ticket in Anspruch zu nehmen, dürften berufliche Aufwendungen (z. B. Fahrkosten) erheblich gesunken sein. Zudem wird bei Doppelverdienerhaushalten die EPP zweimal gewährt, ohne dass dem Mehrbelastungen gegenüberstehen.

FAZIT | Im Ergebnis ist ein Pfändungsschutz nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht zu begründen.

IWW-ONLINE-LEHRGANG

Berufsrecht als Berufspflicht: Das müssen junge Rechtsanwälte jetzt wissen

| Gemäß § 43f BRAO muss jeder neu zugelassene Rechtsanwalt spätestens ein Jahr nach der Zulassung Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen. Zehn Zeitstunden sind dafür seit dem 1.8.22 vorgeschrieben. Dies ist sinnvoll, da sich mit etwas Kenntnis des eigenen Berufsrechts zahlreiche Rügeverfahren vermeiden lassen. Zudem werden berufsrechtliche Kenntnisse auch für „Bestandsanwälte“ immer wichtiger. |

Melden Sie sich jetzt an und profitieren Sie von den konkreten Anleitungen und vielen praktischen Tipps des erfahrenen Experten! Sowohl neu zugelassene Rechtsanwälte als auch bereits Rechtsreferendare profitieren von den Anleitungen des Berufsrechtsexperten RA Martin W. Huff. Einzelheiten erfahren Sie hier: <https://www.lehrgang-anwaltliches-berufsrecht.de/>

Änderung des unpfändbaren Betrags nach § 850f Abs. 1 Nr. 2 ZPO?

EPP zweckgebunden?



SEMINAR
IWW-Online-
Lehrgang